

3.6. Revision 1998 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben

Bereits seit geraumer Zeit beschäftigte sich eine gemischte Arbeitsgruppe (EFD/Börse/Banken) mit dem allfälligen Revisionsbedarf bei der Umsatzabgabe.

Diese Arbeitsgruppe befürwortete zwar im Grundsatz Entlastungen bei der Umsatzabgabe, kam aber zum Schluss, dass im Interesse der Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz weder die Einführung einer neuen Steuer (als Kompensation) noch die Erhöhung der bestehenden Umsatzabgabe wünschenswert sei. Eine vollumfängliche Kompensation von Ausfällen in der Grössenordnung von 300 Millionen bis zwei Milliarden Franken pro Jahr, je nach Umfang der Entlastung, wäre aber nach den Vorgaben des "Runden Tisches" (vgl. Ziffer 1.6.) eine Voraussetzung für die Abschaffung der Umsatzabgabe gewesen.

Aus diesen Gründen beschliesst der Vorsteher des EFD, zunächst die dringendsten Probleme des Finanzplatzes Schweiz anzugehen, und kündigt an einer Pressekonferenz am 20. November 1998 seine Absicht an, rasch Massnahmen im Bereich der Börse zu ergreifen.

Botschaft für einen Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe

(vom 14. Dezember 1998)

Die Botschaft enthält eine Reihe - zusammen mit den Banken und der Schweizer Börse erarbeiteter - dringlicher Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe, die einerseits die Wettbewerbsneutralität wahren und andererseits der Rückgewinnung von Eurobondgeschäften dienen sollen:

- **Gleichbehandlung von in- und ausländischen Effekthändlern**

Gemäss dem am 24. März 1995 verabschiedeten Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel können auch ausländische Effekthändler Mitglied einer schweizerischen Börse werden. Diese Möglichkeit des "remote access" an die Schweizer Börse hat vermehrt Forderungen zur Abschaffung der Umsatzabgabe aufkommen lassen. Sowohl die Banken als auch die Börse befürchten, dass sich dadurch der Wertschriftenhandel vermehrt ins Ausland verlagert, wenn die Umsatzabgabe nicht aufgehoben wird.

Der Bundesrat anerkennt Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem "remote access" und möchte für gleich lange Spiesse sorgen, indem die "remote members" bei der Umsatzabgabe gleich wie die inländischen Effekthändler behandelt werden sollen. So will er einen dringlichen Bundesbeschluss erlassen, wonach auch ausländische Effekthändler zur Entrichtung der Umsatzabgabe verpflichtet wären. Sie könnten aber für ihre Handelsbestände die gleiche Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wie die inländischen Börsenmitglieder (geschätzte Einnahmehausfälle: rund 10 Millionen Franken jährlich). Das Inkasso der von den "remote members" geschuldeten Umsatzabgabe wäre ebenfalls von der Schweizer Börse zu übernehmen.

- **Eurobondgeschäfte: generelle Befreiung von der Umsatzabgabe für ausländische Kunden**

Hier geht es um die Rückgewinnung der Eurobondgeschäfte. Dank ihrem technologischen Vorsprung hat die Schweizer Börse gute Chancen, dass ein Teil des Eurobondhandels inskünftig über die Schweiz abgewickelt wird.

Am 31. Juli 1998 hat die Schweizer Börse den Handel mit Eurobonds in ihr Börsensystem aufgenommen. Schwierigkeiten ergeben sich daraus, dass die im Bundesgesetz über die

Stempelabgaben geregelte Umsatzabgabe-Befreiung nur dann greift, wenn eine schweizerische Bank als Vermittlerin zwischen zwei ausländischen Vertragsparteien tätig ist. Die Befreiung von der Umsatzabgabe spielt somit nicht, wenn eine inländische Bank ein Geschäft zwischen einem inländischen und einem ausländischen Kunden vermittelt. Dasselbe gilt, wenn eine inländische Bank Eurobonds aus ihren eigenen Beständen an einen ausländischen Kunden verkauft.

Deshalb will der Bundesrat in der gleichen Botschaft vorschlagen, den Handel mit Euroobligationen vom Umsatzstempel zu entlasten, um die Eurobondgeschäfte für den Finanzplatz Schweiz zurückzugewinnen. Ein Marktanteil von 10% des gesamten Eurobondhandels entspräche einem Umsatzvolumen von 1200 Milliarden Franken und würde den gesamten Umsatz der Schweizer Börse mehr als verdoppeln.

Diese Entlastung von der Umsatzabgabe würde zu Ausfällen von rund 10 Millionen pro Jahr führen.

Befreiung der mit der neuen Derivatebörse Eurex getätigten Geschäfte

Mit dieser Massnahme soll verhindert werden, dass den Schweizer Banken an der neugeschaffenen europäischen Derivatebörse Eurex Nachteile durch eine zusätzliche Abgabebelastung entstehen.

Im September 1998 haben sich die schweizerische Optionenbörse SOFFEX und die Deutsche Terminbörse zur neuen Derivatbörse Eurex zusammengeschlossen. Die bisherige Entwicklung der Eurex verlief erfolgversprechend. Das Handelsvolumen stieg auf Rekordwerte. Die Umsatzabgabe ist dann eine Hürde, wenn die Ausübung von Derivaten zu einer Titellieferung führt. Bei der Lieferung von inländischen Titeln haben die schweizerischen Banken in diesem Fall nämlich für die Eurex eine halbe Umsatzabgabe zu entrichten. Für die bisher mit der SOFFEX abgeschlossenen Geschäfte war diese Abgabe nicht geschuldet.

Aus dieser Massnahme entstehen für den Bund keine Ausfälle.

Die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe stärken einerseits den Finanzplatz Schweiz, und sollen andererseits weitestgehend das heutige Steuersubstrat erhalten. Die mit der Vorlage verbundenen Ausfälle werden bei statischer Betrachtung auf insgesamt rund 20 Millionen Franken jährlich geschätzt; sie dürften aber nach Ansicht der Experten durch eine Zunahme des Geschäftsvolumens kompensiert werden.

Die neue, dringlich in Kraft gesetzte Regelung würde längstens bis Ende 2002 gelten. Angesichts der Befristung sind längerfristig mögliche Umgestaltungen dieser Steuer grundsätzlich zu prüfen.

Parlamentarische Verhandlungen

- 1999, 3. März: Als Erstrat behandelt die kleine Kammer die Vorlage. Sie bringt am bundesrätlichen Entwurf keine Änderungen an und stimmt der Gesetzesrevision mit 30 zu 0 Stimmen zu.

Ausserdem heisst der Ständerat eine Motion seiner Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) gut, in der vom Bundesrat eine Anschlusslösung an die dringlichen Massnahmen gefordert wird.

- 1999, 15. März: Auch der Nationalrat verabschiedet die Vorlage diskussionslos mit 119 zu 0 Stimmen.

Die WAK-Motion für eine Anschlusslösung wird mit 79 zu 47 Stimmen trotz Widerstand der Ratslinken ebenfalls überwiesen. Diese Minderheit war der Meinung, die Gesamteinnahmen des Bundes seien im Auge zu behalten und auch die Ausweitung der Mehrwertsteuer auf den Börsenbereich zu prüfen.

- 1999, 19. März: In der Schlussabstimmung verabschieden die eidgenössischen Räte mit 165 zu 4 und 44 zu 0 Stimmen den **dringlichen Bundesbeschluss über Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** (Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Mitglieder der Schweizer Börse).

Dieser Bundesbeschluss tritt bereits auf den 1. April 1999 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer ihn ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002.